

1966	Ausgegeben zu Bonn am 30. April 1966	Nr. 18
Tag	Inhalt	Seite
13. 4. 66	Dritte Verordnung zur Änderung der Soldatenurlaubsverordnung Bundesgesetzbl. III 51-1-3	281
25. 4. 66	Dritte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung Bundesgesetzbl. III 7820-1-1	282
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 15	284

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Soldatenurlaubsverordnung
Vom 13. April 1966**

Auf Grund des § 28 Abs. 4 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Nr. 3 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 6. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 305), verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Soldatenurlaubsverordnung vom 20. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 529), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Soldatenurlaubsverordnung vom 19. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1018), wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Dauer des Erholungsurlaubs
während des Grundwehrdienstes

Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht den Grundwehrdienst leisten, stehen für jedes volle Vierteljahr ihrer Dienstzeit mit einer ungeraden Ordnungszahl je fünf Werktage und für jedes volle Vierteljahr ihrer Dienstzeit mit einer geraden Ordnungszahl je vier Werktage Erholungsurlaub zu. Zur Dienstzeit rechnet auch die Zeit einer Wehrübung, die im Anschluß an den Grundwehrdienst abgeleistet wird.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Bonn, den 13. April 1966

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Verteidigung
von Hassel

Der Bundesminister des Innern
Lücke

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Düngemittelverordnung**

Vom 25. April 1966

Auf Grund des § 3 des Düngemittelgesetzes vom 14. August 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 558) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Anlage der Düngemittelverordnung vom 21. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 805), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung vom 20. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 334), wird wie folgt geändert:

1. In der Gliederung wird hinter „VII. Bodenwirkstoffe“ angefügt:

„VIII. Wachstumsregler“.

2. In Ziffer I Buchstabe A Nr. 4 erhält Spalte 7 folgende Fassung:

„Der Düngemitteltyp darf als ‚Kornkalkstickstoff‘ bezeichnet werden, wenn das Düngemittel in gekörnter Form hergestellt ist; er darf als ‚Perlkalkstickstoff‘ bezeichnet werden, wenn das Düngemittel hydratisiert und in gepulverter Form hergestellt ist. Mit Ausnahme von Perlkalkstickstoff darf das Düngemittel nur in geschlossenen, gegen Feuchtigkeit schützenden Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.“

3. In Ziffer I Buchstabe B Nr. 2 werden in Spalte 6 hinter dem Wort „Schwefelsäure“ ein Komma und das Wort „auch“ eingefügt.

4. In Ziffer I Buchstabe D Nr. 4 wird in Spalte 4 die Zahl „47“ durch die Zahl „44“ ersetzt.

5. In Ziffer II Buchstabe D werden hinter der Nummer 6 folgende neue Nummern 6a und 6b eingefügt:

1	2	3	4	5	6
6 a	PK-Dünger	14 % P ₂ O ₅ 22 % K ₂ O	Mono-, Di- und Tricalciumphosphate; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ , davon mindestens 50 Hundertteile wasserlöslich Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Mischen von teilaufgeschlossenem Rohphosphat mit Kaliumchlorid oder Kaliumsulfat	—
6 b	PK-Dünger	14 % P ₂ O ₅ 28 % K ₂ O	Mono-, Di- und Tricalciumphosphate; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ , davon mindestens 50 Hundertteile wasserlöslich Kaliumchlorid; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Mischen von teilaufgeschlossenem Rohphosphat mit Kaliumchlorid	—

Die bisherige Nummer 6 a wird Nummer 6 c.

6. Ziffer V Buchstabe C Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Spalte 4 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „10“ ersetzt;

b) in Spalte 5 Buchstabe a werden hinter dem letzten Wort „Maschenweite“ ein Semikolon und mit einer neuen Zeile beginnend die Worte angefügt:

„bei Granulierung:

Durchgang des Granulats durch Prüfsieb-
gewebe zu 100 % bei 1,6 mm lichter Maschen-
weite;

mehlfeiner Zerfall des Granulats unter
Feuchtigkeitseinfluß“;

c) in Spalte 6 Buchstabe a werden hinter dem
Wort „Manganlegierungen“ ein Semikolon und
die Worte angefügt:

„auch Granulieren des auf den Feinheitsgrad
nach Spalte 5 Buchstabe a ausgemahlene
Produkts“.

7. Hinter dem Abschnitt „VII. Bodenwirkstoffe“ wird folgender neuer Abschnitt angefügt:

VIII. Wachstumsregler

1	2	3	4	5	6	7
1	Halmfestiger	Chlorcholinchlorid und Cholinchlorid	35 % Chlorcholinchlorid 25 % Cholinchlorid	wässrige Lösung von Chlorcholinchlorid und Cholinchlorid	Umsetzen von Trimethylamin und Dichloräthan unter Zugabe von Cholinchlorid	Das Düngemittel darf nicht mehr als je 1,5 % Trimethylamin und Dichloräthan enthalten. Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; durch Aufdruck ist auf die Anwendungszeit, den Anwendungsbereich und den Mengenaufwand je ha hinzuweisen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 9 des Düngemittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. April 1966

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Bundesgesetzblatt

Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 15, ausgegeben am 29. April 1966		
22. 4. 66	Gesetz zu dem Vertrag vom 9. Juni 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über die Abgrenzung des Festlandssockels der Nordsee in Küstennähe	205
22. 4. 66	Gesetz zu dem Vertrag vom 29. November 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel über die Rückzahlung der Reichsmarkanlagen der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Deutschland	209
30. 3. 66	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 16. Mai 1964 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Handelsvertretung der Rumänischen Volksrepublik	211
14. 3. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Satzung der Europäischen Schule	212
14. 3. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	213
17. 3. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zollübereinkommens von Brüssel vom 9. Dezember 1961 über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren (Inkrafttreten für Luxemburg und Ungarn)	213
21. 3. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vierten Protokolls zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates	214
23. 3. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Zollerleichterungen im Touristenverkehr, des Zusatzprotokolls hierzu betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr und des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge	215
25. 3. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über den Schutz des Lachsbestandes in der Ostsee	216
29. 3. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	217
30. 3. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über Behälter	218
31. 3. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation	218
2. 4. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge (Inkrafttreten für Kuba)	219